

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 28. Mai 1993

131. Stück

352. Verordnung: Änderung der Bundesbetreuungsverordnung — BBetrVO

353. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane

354. Verordnung: Änderung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

355. Verordnung: Änderung der Luftverkehrsregeln 1967 (LVR-Novelle 1993)

352. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Bundesbetreuung für Asylwerber (Bundesbetreuungsverordnung — BBetrVO) geändert wird

Auf Grund des § 6 des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Bundesbetreuung von Asylwerbern (Bundesbetreuungsverordnung — BBetrVO), BGBl. Nr. 31/1992, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Unterbringung und Verpflegung werden je Betreutem und Tag höchstens folgende Beträge geleistet:

1. Frühstück 20 S,
2. Mittagessen 50 S,
3. Abendessen 30 S,
4. Unterbringung 88 S.

Mit dem Betrag für die Unterbringung sind auch allfällige Heizkosten abgegolten.“

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Juni 1993 in Kraft.

Löschnak

353. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 5 des Bundesgesetzes betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl. Nr. 220/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 76/1980 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl. Nr. 447/1981, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 284/1991 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Z 2 lautet:

- „auf allen Flugplätzen, abgesehen von
- a) den Flugplätzen Graz-Thalerhof, Innsbruck, Linz-Hörsching, Schärding-Suben, Freistadt, Reutte-Höfen und Lustenau-Rheinvorland und
 - b) der allgemeinen Luftfahrt (general aviation) auf den Flugplätzen Klagenfurt-Wörthersee und Wien-Schwechat und
 - c) den übrigen Abfahrtsstellen des Flughafens Wien-Schwechat,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1993 in Kraft.

Löschnak

354. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten geändert wird

Auf Grund

1. des § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und auf Grund des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
2. des § 19 Abs. 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 452/1992, wird vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
3. des § 16 des Rohrleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 411/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 127/1993, wird vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
4. des § 74 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 691/1992, wird vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
5. des § 7 Abs. 1 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 96/1993, wird vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
6. des § 24 Abs. 1 bis 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 650/1989, wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales, soweit es sich um der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 100/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 607/1988, unterliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

verordnet:

Die Verordnung über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF), BGBl. Nr. 240/1991, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Z 2 lautet:

- „2. Zubereitungen mit Ethanol und bzw. oder Isopropanol, die mit Wasser mischbar sind und
- a) zur Körperpflege bestimmt sind, in Behältern mit einem Nenninhalt von höchstens 300 ml oder
 - b) für medizinische Zwecke bestimmt sind, in Behältern mit einem Nenninhalt von höchstens 500 ml
- bis zu einer Menge von 300 Liter,“

Schüssel Klima Ausserwinkler Hesoun

355. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Luftverkehrsregeln 1967 geändert werden (LVR-Novelle 1993)

Auf Grund der §§ 119 bis 121 und 124 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird verordnet:

Artikel I

Die Luftverkehrsregeln 1967, BGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 173/1992, werden wie folgt geändert:

1. § 56 a Abs. 5 lautet:

„(5) Der Betrieb von Hänge- und Paragleitern in Schul- und Übungsbereichen von Zivilluftfahrerschulen für Hänge- und Paragleiter ist nur mit Zustimmung des in Betracht kommenden Schulleiters, seines Stellvertreters oder eines beauftragten Zivilluftlehrers zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn keine Gefährdungen des Hänge- und Paragleiterbetriebes zu erwarten sind.“

2. Der bisherige Abs. 5 wird als Abs. 6 bezeichnet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1993 in Kraft.

Klima